



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

01.12.1982 - Drucksache 10/965

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der FDP**Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes**Artikel 1**

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. Seite 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Schulen im Lande Bremen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)“

2. § 1 erhält die Überschrift:

„Lehramt an Schulen“

Der Text des § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung für das Lehramt an Schulen im Lande Bremen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den verschiedenen Schulformen) — nachfolgend Lehramt genannt — erfolgt in einem stufenbezogenen Schwerpunkt und in mindestens einer daran angrenzenden Stufe.“

3. In § 2 werden in der Überschrift und im Text die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 3 Abs. 6 wird das Wort „fünfeinhalb“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Universität sichert im systematischen Aufbau ihrer Studiengänge

- den Erwerb der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Arbeitsmethoden, die es dem Studierenden ermöglichen, als Lehrer im kritischen Kontakt mit der Entwicklung der von ihm gewählten Fachwissenschaften zu bleiben;
- den Erwerb der erziehungswissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Schule, damit der Studierende als Lehrer seinen Unterricht und seine pädagogische Haltung kritisch zu reflektieren vermag;
- den Erwerb von Erfahrungen in Planung, Auswertung und Durchführung von Unterricht sowie im Umgang mit den Heranwachsenden, so daß der Studierende erproben kann, ob er sich für den Lehrerberuf geeignet hält.

Die Möglichkeiten forschenden Lernens in Projekten (Projektstudium) sind in der zweiten Studienhälfte zu nutzen.“

8. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4—6 werden die Absätze 3—5.
9. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während des Studiums führen die Studierenden unter Anleitung von Praktikern in Zusammenarbeit mit Hochschullehrern außerdem berufspraktische Tätigkeiten in den bremischen Schulen durch.“

10. In § 6 werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
11. In § 6 Abs. 4 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
13. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2a) Die Erste Prüfung besteht aus Zwischenprüfungen und der Abschlußprüfung.“

Zwischenprüfungen erfolgen in der Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen.

Die Abschlußprüfung setzt sich zusammen aus

- Klausuren in den studierten Fächern
- einer mindestens dreimonatigen wissenschaftlichen Abschlußarbeit und
- mündlichen Prüfungen

b) Die Zweite Prüfung besteht aus den Zwischenprüfungen, einer Abschlußarbeit und der mündlichen Prüfung. Zwischenprüfungen erfolgen in Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen.“

In § 7 wird Absatz 2 Nr. 7 alt, Nr. 6 neu und erhält folgende Fassung:

„6. Studenten und Referendare können als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme beteiligt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“

14. In § 7 Abs. 2 wird die Nr. 6 ersatzlos gestrichen.
15. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Senat.“

16. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung in der 1. Phase

1. Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in einem selbstgewählten stufenbezogenen Schwerpunkt in mindestens einer daran angrenzenden Stufe.
2. Schwerpunkte können sein:
 1. Primarstufe (P)
 2. Sekundarstufe I (S I)
 3. Sekundarstufe II (S II).

Die Qualifikation für mindestens eine angrenzende Stufe ist Bestandteil der Ausbildung.

3. Das Studium für den Schwerpunkt Primarstufe umfaßt unter Zugrundelegung einer Mindestzahl von 160 Stunden je Semester im Verhältnis von etwa 60:60:40
 - ein vertieftes erziehungswissenschaftliches Studium (mit Psychologie und Didaktik)
 - ein vertieftes Studium eines Lernbereichs der Primarstufe
 - das Studium eines Unterrichtsfaches.
4. Das Studium für den Schwerpunkt Sek I umfaßt im Verhältnis von etwa 60:60:40
 - ein vertieftes erziehungswissenschaftliches Studium (mit Psychologie und Didaktik)
 - das Studium eines Unterrichtsfaches mit fachwissenschaftlicher Vertiefung und

— das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches.

5. Das Studium für den Schwerpunkt Sek II umfaßt im Verhältnis von etwa 60:60:60

— ein vertieftes erziehungswissenschaftliches Studium (mit Psychologie und Didaktik)

— das Studium zweier Unterrichtsfächer mit fachwissenschaftlicher Vertiefung.

Als Studium von Unterrichtsfächern mit fachwissenschaftlicher Vertiefung gilt auch das Studium berufsbildender Fachrichtungen.

6. Die Ausbildung muß Gesichtspunkte mindestens einer jeweils angrenzenden Stufe (gegebenenfalls des Elementarbereichs bzw. des tertiären Bereichs) berücksichtigen.

7. Anstelle des Studiums eines der Unterrichtsfächer im Sinne der Absätze 4—6 kann das Studium für eine sonderpädagogische Fachrichtung sowie für eine vom Senator für Bildung anerkannte pädagogische Spezialqualifikation treten. Als Unterrichtsfach gilt auch ein vom Senator für Bildung anerkannter schulischer Lernbereich."

17. § 9 erhält folgende Fassung:

„Ausbildung in der 2. Phase

1. Die Ausbildung der Referendare erfolgt in dem während der ersten Phase selbst gewählten Schwerpunkt der dort selbstgewählten angrenzenden Stufe oder Stufen.

2. Mit der zweiten Prüfung für das Lehramt ist außer der Lehramtsbetätigung auch die Qualifikation für den gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt und eine angrenzende Stufe festzustellen, sofern die Ausbildung in beiden Phasen dies gewährleistet hat."

18. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrer können auch in Stufen eingesetzt werden, die an ihren stufenbezogenen Schwerpunkt grenzen, sofern § 9 Abs. 2 erfüllt ist."

19. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftliche Weiterbildung der Lehrer dient der Veränderung der erworbenen Qualifikation im Rahmen des Lehramtes."

20. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Von" und „bis zu sechs Semestern" ersatzlos gestrichen.

21. In § 14 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „an öffentlichen Schulen" ersatzlos gestrichen.

22. § 16 erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis und Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen

1. Das Wissenschaftliche Institut für Schulpraxis ist zuständig für die Ausbildung in der zweiten Phase.

2. Das Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ist zuständig für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen. Es besteht aus

1. dem Ausbildungsausschuß
2. dem ständigen Prüfungsausschuß
3. dem Amtsleiter."

23. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausbildungsausschuß besteht aus

1. zwei Hochschullehrern
2. einem Studenten

3. einem Referendar

4. fünf Praktikern."

24. In § 18 Abs. 8 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.

25. In § 18 werden die Absätze 9 und 10 ersatzlos gestrichen.

26. In § 18 Abs. 8 (alt), jetzt Abs. 9 wird der letzte Satz gestrichen.

27. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.
Im übrigen erhält § 19 Abs. 1 Nr. 4 folgende Fassung:

„Drei Praktikern für die erste und fünf Praktikern für die zweite Prüfung.“

28. In § 20 werden die Worte „an öffentlichen Schulen“ ersatzlos gestrichen.

29. In § 20 wird folgender Satz drei angefügt:

„Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Senator für Bildung.“

30. In § 26 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

31. § 26 Abs. 3 (alt) wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im 1. bis 4. Semester des Studiums für das Lehramt befinden, setzen das Studium nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort.

Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens im 5. Studiensemester befinden, legen auf Antrag die Erste Prüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ab.“

32. § 26 Abs. 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrer, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften, sofern sie nicht beantragen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes geprüft zu werden. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den jeweiligen Vorschriften.“

Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Richter, Neujahr, Lahmann und Fraktion der FDP